

# **Bekanntmachung des Amtes Itzstedt**

## **Gebührensatzung**

### **des Zweckverbandes Friedhof Nahe für den kommunalen Friedhof in Nahe**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 43 der Friedhofssatzung wird nach Beschlußfassung durch den Zweckverband Friedhof Nahe vom 18.04.2018 folgende Gebührensatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gebührengegenstand**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofseinrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührenstellen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden und besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an - zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

#### **§ 4**

##### **Befreiung, Erlaß, Stundung von Gebühren**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen kann der Amtsausschuß völlige oder teilweise Gebührenbefreiung gewähren.
- (2) Die Gebühren können auf Antrag gestundet und bei nachgewiesener

Bedürftigkeit des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird eine Erstattung im allgemeinen nicht gewährt. Sie wird nur dann zugestanden, wenn die Grabstätte an Dritte vergeben werden kann und die Gebühr für diese Grabstätte von dem neuen Nutzungsberechtigten entrichtet worden ist.
- (2) Die zu erstattende Gebühr beträgt für jedes noch nicht abgelaufene volle Nutzungsjahr 1/25 oder 1/20 der für diese Grabstätte gezahlten vollen Gebühr.

## **§ 6 I. Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für
  - a) Wahlgrabstätten je Grabbreite für eine Nutzungszeit von 25 Jahren **525,00 €**
  - b) Urnenreihengrabstätten mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren je Urne **280,00 €**
  - c) Einzelurnenwahlgrabstätte für eine Nutzungszeit von 20 Jahren **410,00 €**
  - d) Doppelurnenwahlgrabstätte mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren **820,00 €**
  - e) Urnengrab zur namenlosen Beisetzung für eine Nutzungszeit von 20 Jahren auf anonymem Grabfeld **440,00 €**
  - f) Grabstätte für Erdbestattung zur namenlosen Beisetzung für die Nutzungszeit von 25 Jahren auf anonymem Grabfeld **475,00 €**
  - g) Urnenfriedplatz mit Gedenkstele mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren **850,00 €**
  - h) Erdfriedplatz mit Gedenkstele mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren **1.200,00 €**
  - i) Anonyme Urnengrabstätte für behördlich angeordnete Beisetzungen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren **120,00 €**
  - j) Paarbaum für Urnen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren **956,00 €**
  - k) Wahlgrab für Urnen – Baumgräber – mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren **1.085,00 €**
  - l) Naturnahe Baumbestattungen für Urnen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren **412,00 €**
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr und für jede Einzelstelle bei Wahlgrabstätten 1/25 der Grabnutzungsgebühr, bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Grabnutzungsgebühr.

## **II. Verwaltungsgebühren**

Für das Ausstellen von Graburkunden, die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen sowie laufende Überwachung seiner Standfestigkeit wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **51,00 €** erhoben.  
Ausgenommen hiervon sind die behördlich angeordneten Urnenbeisetzungen.

### III. Gebühren für Arbeiten

Für eine Beisetzung wird folgende Gebühr erhoben:

a) für eine Sargbeisetzung	440,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung	153,00 €
c) für ein Kindergrab (auch Tot- und Fehlgeburten)	153,00 €

Der Gebühr liegen folgende Leistungen zugrunde:

- Grabherstellung
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Abräumen der Kränze
- Erstes Aufhügeln

Benutzung der Friedhofskapelle	230,00 €
- einschließlich Glockengeläut	
- Orgelbenutzung	
- und Bahrwagen	
- Benutzung der Leichenhalle und Abschiedsraum.	

### IV. Umbettungsgebühren

Für das Ausgraben einer Leiche bzw. einer Asche und die Überführung bis zu der neu erworbenen Grabstätte auf demselben Friedhof bzw. für das Befördern des Sarges bzw. der Asche an den Leichenwagen einschließlich etwaiger Schadensbeseitigung an Nachbargräbern und Wegen und Verfüllen der Gruft, jedoch ausschließlich Gestellung des Sarges bzw. der Urne, werden erhoben:

a) bei einem Wahlgrab	das 5-fache von III.a
b) bei einem Urnengrab	das 2-fache von III.b
c) bei einem Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	das 5-fache von III.c

Bei Beisetzung in einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof in Nahe sind die Gebühren nach I. bis III. zusätzlich zu entrichten.

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- 1) Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten werden je Grabbreite und Jahr erhoben: 30,00 €
- 2) Rasenpflege f. d. behörl. angeordneten Urnengräber **-einmalig** – 50,00 €
- 3) Rasenpflege f. angesäte Grabstätten je Grabbreite und Jahr 90,00 €

### § 7

#### Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Friedhofspersonals

Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Friedhofspersonals ist mit 31,00 €

pro angefangene Stunde und Mitarbeiter zu vergüten.

Dies trifft nur auf Gebührentatbestände zu, die nicht in den vorstehenden Gebührenregelungen enthalten sind.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.01.2017 außer Kraft.

Itzstedt, den 24.04.2018

(L.S.)

gez. Holger Fischer  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 27.04.2018

A M T I T Z S T E D T  
Der Amtsvorsteher  
gez. Bumann